

Dr. jur. Heinz Haidl  
D-85049 Ingolstadt  
Jurastraße 21

Dr.Haidl, Jurastraße 21, D-85049 Ingolstadt

Datum 29.05.13

An die  
Stadt Ingolstadt  
Stadtrat  
Rathausplatz 4  
85049 Ingolstadt

### **Petition**

an den Stadtrat der Stadt Ingolstadt

Aus bestehendem Anlaß wende ich mich in folgender Sache an den Stadtrat mit der Bitte um entsprechende Entscheidung: Friedhofssatzung der Stadt Ingolstadt.

Die bestehende Friedhofssatzung entspricht nicht mehr der heutigen Rechtslage.  
Für eine Neuregelung empfehle und bitte ich, folgenden

### **B e s c h l u ß**

in etwa folgender Formulierung zu fassen:

Es wird eine neue Friedhofssatzung erlassen,

oder

Die gegenwärtige Satzung wird geändert,

dahingehend, daß

- a) nach Entrichtung der Nutzungsgebühr für die Grabstätte weitere Gebühren (Beiträge) nur erhoben werden, soweit ein geleisteter Aufwand dies erfordert
- b) laufende Gebühren(Beiträge) gestaffelt werden je nach Leistungsfähigkeit des Inhabers der Grabstätte von 0.- € bis zu einem angemessenem Höchstbetrag
- c) Regelungen getroffen werden über  
Stundung  
Ratenzahlung  
Erlaß der Gebühren(Beiträge) für Minderbemittelte  
Ausschluß einer Zwangsvollstreckung.

Eine Regelung dieser Art ist dringend geboten. Mustersatzungen, wie sie früher von höherer Stelle erlassen worden sind, sind nicht mehr zeitgemäß, und man sollte sich nicht (mehr) darauf berufen.

Es ist eine Verarmung des Deutschen Volkes eingetreten. Das öffentliche Interesse verlangt deshalb Regelungen, die der geänderten Lage entsprechen und sich rechtlich als haltbar erweisen.

Da die Friedhofsgebühren(Beiträge) keine Steuern sind, ist die zweckgebundene Verwendung veranlasst. Grundsätzlich sind neben der Erhebung der Gebühr nach Errichtung der Grabstätte keine weiteren Gebühren zu entrichten, allenfalls Beiträge, soweit sie für zusätzliche Leistungen anfallen. Die Stadt erhebt aber entgegen dieser Rechtslage nach der gegenwärtigen Satzung jährlich regelmäßig Gebühren in erheblicher Höhe mit der Drohung, bei Nichtzahlung die Grabstätte aufzuheben. Es erhebt sich deshalb die Frage einer unzulässigen Verwendung der Gebührenerhebung für den allgemeinen Verwaltungsaufwand der Stadt Ingolstadt.

Die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung wegen laufender Gebühren, wie sie nach gegenwärtiger Regelung möglich ist, ist bei dem pietätsbedingten Sachverhalt auszuschließen.

Zur Aufklärung wandte ich mich an den Oberbürgermeister der Stadt, u.a.mit folgenden Fragen:

- 1) Wieviele Grabstätten gibt es in Ingolstadt?
- 2) Wie hoch sind die laufenden Kosten für die Friedhöfe?
- 3) Wie hoch sind die Gesamteinnahmen, wie hoch ist der Ausfall?
- 4) Wie hoch sind die Kosten der Stadt für Personal- und Verwaltungsaufwand?

Es wurde mir hierauf keine Auskunft erteilt.

3 .

Ich erhielt lediglich die Mitteilung, daß im Jahre 2011 der Kostendeckungsgrad bei 91% gelegen habe. Dabei wird offenbar außer Acht gelassen, daß die Totenbestattung zur Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis gehört, der ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Grabstätteninhaber von der öffentlichen Hand zu erfüllen ist.

Es wird um Entscheidung der Sache in angemessener Zeit gebeten, wie es ordentlichem Geschäftsgang (§ 75 VwGO) entspricht.



(Dr.Haidl)